

Geschäft 3678

Bericht an den Einwohnerrat

vom 4. Juli 2006

Geschäftsreglement des Einwohnerrates vom 12. April 2000

Teilrevision

betreffend

Aufgabenübertragung an die Geschäftsprüfungskommission gemäss § 15 des Gesetzes über die politischen Rechte GpR

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Auswirkungen der Revision Gesetz über die politischen Rechte
 - 2.1 Auswirkungen für die Parteien
 - 2.2 Auswirkungen für die Stimmberechtigten
 - 2.3 Auswirkungen für die Gemeindeverwaltung
3. Aufgabenübertragung an die Geschäftsprüfungskommission
4. Ergänzung Geschäftsreglement Einwohnerrat
5. Antrag

Beilage: Beschlusstext Teilrevision § 20 Geschäftsreglement Einwohnerrat

1. Ausgangslage

Am 23. März 2006 hat der Landrat in zweiter Lesung die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte beschlossen.

Der Gemeinderat wurde mit Schreiben vom 13. Juni 2006 durch die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft über die verschiedenen Neuerungen im Detail orientiert. Gleichzeitig wurde darüber informiert, dass die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen per 1. August 2006 stattfinden wird.

Am 4. Juli 2006 hat der Gemeinderat die aus der Gesetzesrevision erforderlich werdenden kommunalen Massnahmen beschlossen und deren Umsetzung eingeleitet.

2. Auswirkungen der Revision des Gesetzes über die politischen Rechte GpR

2.1 Auswirkungen für die Parteien

Für die Parteien treten mit dieser Gesetzesrevision zwei wesentliche Änderungen ein:

a) Einreichung der Wahlvorschläge (§§ 30 und 33 GpR)

Für kantonale Wahlen sind die Wahlvorschläge neu bei der Landeskanzlei und für kommunale Wahlen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

b) Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für alle Proporzahlen sind neu bis spätestens zum 62. Tag vor dem Wahltag (bisher bis zum 48. Tag vor dem Wahltag) bei der Landeskanzlei für kantonale Wahlen und bei der Gemeindeverwaltung für kommunale Wahlen einzureichen bzw. müssen dort bis spätestens 17.00 Uhr eingetroffen sein.

Die Landeskanzlei bzw. Gemeindeverwaltung fordert die Verantwortlichen der Wahlvorschläge bis zum 55. Tag vor dem Wahltag zur Behebung allfälliger Mängel auf. Nach dem 48. Tag vor dem Wahltag dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

Die Einreichung von Wahlvorschlägen für **Majorzwahlen** dient zur Feststellung, ob eine Stille Wahl zustande kommt. Im Falle der Gemeinde Allschwil ist die Stille Wahl für die Besetzung des Gemeindepräsidiums möglich. Die Einreichungsfrist für Majorzwahlen ist unverändert (48. Tag vor dem Wahltag).

2.2 Auswirkungen für die Stimmberechtigten

Durch die Gesetzesrevision wird die briefliche Stimmabgabe an den Briefkästen der Gemeinde erweitert. Die Frist für diese Form der Stimmabgabe wurde gemäss § 7 Abs. 2 GpR bis 17.00 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- oder Wahltag (Samstag) verlängert.

Von einer Reduktion der Öffnungszeiten der Wahllokale auf 1 Stunde oder einer Urnenschliessung am Sonntag um 11 Uhr – wie dies gemäss revidiertem Gesetz möglich wäre – nimmt der Gemeinderat vorerst Abstand. Die Wahllokale werden somit weiterhin an Samstagen von 18 – 20 Uhr und an Sonntagen von 10 – 12 Uhr geöffnet sein.

An der personellen Besetzung des Wahlbüros (21 Mitglieder) sowie an der Zahl der Wahllokale nimmt der Gemeinderat keine Änderungen vor. Die heutige Regelung ist in § 8 der Gemeindeordnung festgehalten.

2.3 Auswirkungen für die Gemeindeverwaltung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass inskünftig die Durchführung kommunaler Wahlen (Einwohnerrat, Gemeinderat und Gemeindepräsidium) ausschliesslich Sache der Gemeinde ist.

Dieser Prozess beginnt bei der ‚Anordnung der Wahlen‘ und der Festlegung der einzuhaltenden Fristen durch den Gemeinderat bis hin zur Erhaltung der Wahlergebnisse durch den Gemeinderat (Wahl Einwohnerrat) bzw. die Geschäftsprüfungskommission (Wahl Gemeinderat und Gemeindepräsidium).

Die Aufsicht über das Wahlbüro wurde dem Gemeindepräsidium unterstellt. Diese Neuregelung findet auch in § 106 des Gemeindegesetzes ihren Niederschlag.

Durch die Übernahme neuer Aufgaben entsteht der Verwaltung zweifelsohne ein administrativer Mehraufwand, der durch verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewältigt werden muss. Eine gewisse ‚Erleichterung‘ entsteht durch die neu um 14 Tage vorgezogene Einreichfrist für die Wahlvorschläge bei Proporzahlen.

Die Durchführung der kantonalen Wahlen (Landrat und Regierungsrat) obliegt nach wie vor dem Regierungsrat bzw. der Landeskanzlei. Das Statthalteramt ist ab 1. August 2006 von sämtlichen Arbeiten im Zusammenhang mit Erneuerungs- und Ersatzwahl entbunden.

3. Aufgabenübertragung an die Geschäftsprüfungskommission

Wie im vorstehenden Kapitel dargelegt, ist die Durchführung kommunaler Erneuerungs- und Ergänzungswahlen ausschliesslich Sache der Gemeinden. So müssen denn auch die Wahlergebnisse nach erfolgter Publikation und ungenutzt abgelaufener Einsprachefrist auf kommunaler Ebene erwahrt werden.

Im Falle der Einwohnerratswahlen erfolgt dies durch den Gemeinderat. Daran ändert sich auch in Zukunft nichts (§ 15, Abs. 3 GpR).

Die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder sowie des Gemeindepräsidiums wurden bis anhin jeweils durch den Regierungsrat auf Antrag des Statthalteramtes erwahrt.

§ 15 des revidierten Gesetzes über die politischen Rechte lautet nunmehr wie folgt:

§ 15 Erhaltung des Ergebnisses

¹ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist (§ 83 Absatz 2)

stellt die Erwahungsinstanz das Ergebnis verbindlich fest (Erwahrung).

² Die Wahl des Regierungsrates wird durch den Landrat erwahrt. Die übrigen kantonalen Wahlen werden durch den Regierungsrat erwahrt.

³ Die kommunalen Wahlen werden durch den Gemeinderat bzw. Bürgerrat erwahrt. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.

⁴ Die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums werden durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindekommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.

⁵ Die Wahlen des Bürgerrates und des Bürgergemeindepräsidiums werden durch die Bürgerkommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwahrt.

Aufgrund der in Allschwil vorhandenen ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist somit der Erwahungsauftrag für die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums der Geschäftsprüfungskommission zu übertragen. Diese Aufgabe bezieht sich auf die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und allfällige Ersatzwahlen.

Diese Erwahung d.h. die Gültigerklärung des Wahlergebnisses ist ein rein formaler Akt, bei der die Erwahungsbehörde nur feststellt, dass keine Beschwerden gegen das Wahlergebnis eingegangen sind und dass das Wahlbüro das Ergebnis rechnerisch korrekt ermittelt hat.

4. Ergänzung Geschäftsreglement Einwohnerrat

Diese Aufgabenübertragung ist durch das Gesetz über die politischen Rechte geregelt. Entsprechend genügt auf kommunaler Ebene eine diesbezügliche Ergänzung des Aufgabenbereiches der Geschäftsprüfungskommission gemäss § 20 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates.

Die entsprechende Ergänzung des Geschäftsreglements liegt diesem Bericht in Form eines Beschlusstextes bei.

Die Teilrevision kann durch den Einwohnerrat in einer Lesung beraten und beschlossen werden.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Die Teilrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates vom 12. April 2000, § 20; Geschäftsprüfungskommission, wird gemäss Beschlusstext gutgeheissen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Der Präsident: Der Verwalter:

Dr. Anton Lauber Max Kamber

**Beilage zum Bericht 3678 vom 4. Juli 2006 betr. Teilrevision Geschäftsreglement Einwohnerrat -
Beschlusstext**

Heutiger Wortlaut:	Beschlusstext (Ergänzungen fett gedruckt)
<p><u>§ 20 Geschäftsprüfungskommission (§§ 101-103 GG; § 6 GO)</u></p> <p>1) Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden.</p> <p>2) Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Vom Recht der Akteneinsicht ausgenommen sind Vormundschafts- und Fürsorgeakten mit einem die private Geheimsphäre tangierenden Inhalt sowie Steuerakten.</p> <p>3) Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Geschäftsberichte des Gemeinderates, die jährlichen Tätigkeitsberichte der vom Einwohnerrat gewählten Räte und Behörden, die Leistungsberichte der Verwaltung und die Berichte der Anstalten der Einwohnergemeinde zur Prüfung zugewiesen, sofern sie nicht von andern Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.</p> <p>4) Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden.</p> <p>5) Die Geschäftsprüfungskommission hält das Ergebnis einer Prüfung jeweils in einem Bericht an den Einwohnerrat fest. Anhand der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte erstattet sie dem Einwohnerrat zudem jährlich Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen. Sind Beanstandungen anzubringen, so informiert die Geschäftsprüfungskommission den zuständigen Rat oder die zuständige Behörde. Diesen ist vor der Ausarbeitung eines Berichts an den Einwohnerrat Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.</p>	<p><u>§ 20 Geschäftsprüfungskommission (§§ 101-103 GG; § 15 GpR; § 6 GO)</u></p> <p>1) Unverändert</p> <p>2) Unverändert</p> <p>3) Unverändert</p> <p>4) Unverändert</p> <p>5) Unverändert</p> <p>6) Durch die Geschäftsprüfungskommission werden gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums erwahrt.</p>